

UUV „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“



Die Unfallverhütungsvorschrift (UUV) „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) ist seit dem 1. Januar 2011 in Kraft. Sie konkretisiert das Arbeitssicherheitsgesetz und schafft dabei eine neue Grundlage für den Einsatz von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten. Die für alle Unfallversicherungsträger gleichlautende Vorschrift löste die bisherigen UUV'en BGV A2 bzw. GUV-V A6/7 ab.

Grundsätzliches

Als erste gemeinsame Vorschrift von Unfallkassen und Berufsgenossenschaften soll sie für eine einheitliche Betreuung gleichartiger Betriebe sorgen – unabhängig davon, ob es sich um einen gewerblichen oder öffentlichen Betrieb handelt. Sie soll zeitgemäßen Betreuungserfordernissen entsprechen und die Gefährdungssituationen des einzelnen Betriebes berücksichtigen.

Im Mittelpunkt steht ein Paradigmenwechsel in der Ermittlung der Personalressourcen für die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung. Ein Übergang von formalen Einsatzzeiten hin zu einer Bestimmung anhand der betrieblich erforderlichen Betreuungsleistungen. Diese definieren sich künftig mehr über Aufgaben- und Leistungsbeschreibungen, statt ausschließlich über Einsatzzeiten. Grundsätzlich wird dabei die Eigenverantwortung der Unternehmen und Dienststellen gestärkt.

Damit ist eine große Chance verbunden. Inhaltliche Fragen und betriebliche Bedürfnisse spielten bisher bei

der Festlegung der Einsatzzeiten kaum eine Rolle. Häufig gestalteten Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit auf der Basis des ASIG selbst die Inhalte der Betreuung. Nunmehr müssen sich Unternehmer und Entscheidungsträger unter Beteiligung der Personalvertretung intensiv mit Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit abstimmen, einen Dialog über Inhalte führen und gemeinsam entsprechende Festlegungen treffen (Abb. 1). In Verbindung mit der neu aufgenommenen Berichtspflicht (§ 5) werden die sicherheitstechnische und die arbeitsmedizinische Betreuung sehr viel transparenter und die Betreuungsleistungen für alle Beteiligten leichter nachvollziehbar als bisher. Dies führt hoffentlich zu

mehr Akzeptanz sowie zur Aufwertung und Verbesserung der Anerkennung der Tätigkeiten und erleichtert so die Arbeit von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit. Andererseits wissen Entscheidungsträger künftig besser darüber Bescheid, was sie an Leistungen konkret einfordern können.

Im Vergleich zur bisherigen GUV-V A6/7 ist die DGUV Vorschrift 2 sehr komplex. Sie besteht zwar nur aus drei Kapiteln mit sieben Paragraphen, enthält aber darüber hinaus drei rechtsverbindliche Anlagen sowie fünf Anhänge. Geschuldet ist dies vor allem der Flexibilisierung der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung auf betrieblicher Ebene. Die Regelungen des ersten Kapitel (§ 1 – Geltungsbereich, § 2 – Verpflichtung zur Bestellung, §§ 3,4 – erforderliche Fachkunde) entsprechen weitestgehend denen der GUV-V A6/7, hinzugekommen ist § 5 – die Berichtspflicht. Der Paragraph über die Bestellung enthält Verweise auf die Anlagen 1 bis 3 mit den unterschiedlichen Betreuungsmodellen, die nun eingeführt werden. Die Kapitel 2 und 3 regeln die Übergangsbestimmungen sowie das Inkrafttreten.

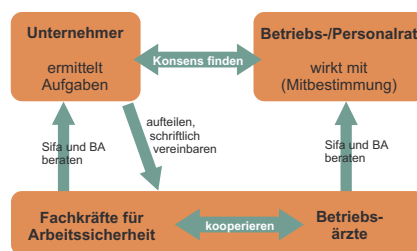


Abb. 1 Aufgaben und Rollen der betrieblichen Akteure



Die Betreuung eines Betriebes setzt sich künftig i.d.R. aus zwei sich ergänzenden Komponenten zusammen, der Grundbetreuung und der betriebspezifischen Betreuung (Abb. 2). Für die Grundbetreuung gelten feste Einsatzzeiten. Die Aufgaben und Leistungen sowie den zeitlichen Umfang der betriebspezifischen Betreuung muss der Unternehmer dagegen zusammen mit Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit und Personalvertretung selbst ermitteln. Die vereinbarten Ergebnisse müssen schriftlich dokumentiert werden. Das Verhältnis von Grundbetreuung und betriebspezifischem Teil der Betreuung ist demzufolge je nach Betrieb variabel. Eine reine Beratungsleistung auf der Basis der Grundbetreuung, ohne die erforderlichen betriebspezifischen Anteile, ist nicht rechtskonform.



Abb. 2 Regelbetreuung der Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten

Grundbetreuung

Der Begriff der Grundbetreuung wird sowohl für die Regelbetreuung in Kleinstbetrieben (bis zu 10 Beschäftigten) als auch für die Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten verwendet. Inhalte, Umfänge und Häufigkeit unterscheiden sich jedoch. Die weiteren Ausführungen beziehen sich auf die Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten.

Im Rahmen der Grundbetreuung müssen Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit (BA + FASI) auf der Basis eines Aufgabenkataloges elementare Leistungen erbringen, die in jedem Betrieb anfallen. Solche Aufgabenfelder der Grundbetreuung sind:

- Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung (Beurteilung der Arbeitsbedingungen)
- Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung – Verhältnisprävention
- Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung – Verhaltensprävention
- Unterstützung bei der Schaffung einer geeigneten Organisation und Integration in die Führungstätigkeit
- Untersuchung nach Ereignissen
- allgemeine Beratung von Arbeitgebern und Führungskräften, betrieblichen Interessenvertretungen, Beschäftigten
- Erstellung von Dokumentationen, Erfüllung von Meldepflichten
- Mitwirken in betrieblichen Besprechungen
- Selbstorganisation

Der Anhang 3 der UVV listet zu den Aufgabenfeldern unverbindlich mögliche Aufgaben auf, die der Orientierung dienen können. Für die Grundbetreuung werden (ähnlich wie bisher) feste Einsatzzeiten vorgegeben, die sich nach der Anzahl der Beschäftigten sowie der Einstufung des Betriebes in eine von drei Betreuungsgruppen richten.

| Betreuungsgruppe | Gefährdung | Einsatzzeit (BA + FASI) |
|----------------------|------------|----------------------------------|
| Betreuungsgruppe I | hoch | 2,5 h pro Jahr und Beschäftigtem |
| Betreuungsgruppe II | mittel | 1,5 h pro Jahr und Beschäftigtem |
| Betreuungsgruppe III | niedrig | 0,5 h pro Jahr und Beschäftigtem |

Die Zuordnung zu einer Betreuungsgruppe erfolgt bundeseinheitlich entsprechend der Zugehörigkeit des Betriebes zu einer bestimmten Betriebsart. Hierzu enthält Anlage 2 der UVV im Punkt 4 eine Tabelle, die auf dem so genannten Wirtschaftszweigschlüssel (WZ-Schlüssel) beruht, der dem europäischen NACE-Code entspricht. Die Zuordnung zu einer der drei Betreuungsgruppen gilt i.d.R. für den gesamten Betrieb. Ausschlaggebend dabei ist der vorherrschende Betriebszweck. Gewerbliche Betriebe werden somit als Ganzes und als eine organisatorische Einheit gesehen. Ein Unternehmen kann aber durchaus mehrere Betriebe oder Betriebsteile haben, die dann jeweils unterschiedlichen Betreuungsgruppen zugeordnet werden. Dies ist insbesondere für kommunale Verwaltungen charakteristisch, die aus verschiedenen Betrieben mit unterschiedlichen Zwecken bestehen.

Im Gegensatz zum gewerblichen werden im öffentlichen Bereich auf der Grundlage der Definition des Betriebes die einzelnen Betriebsteile den drei Betreuungsgruppen zugeteilt. Beispiele sind für Betreuungsgruppe I – die Forstwirtschaft, für Betreuungsgruppe II – Krankenhäuser, Abwasserentsorgung, Abfallsammlung, Zoologische Gärten, Theater, Straßenunterhaltung, Polizei und für Betreuungsgruppe III – Öffentliche Verwaltungen, Alten- und Pflegeheime, Museen, Kreditinstitute, Schulen und Kindergärten. Der Anhang 1 der UVV enthält ein Berechnungsbeispiel für eine größere Gemeinde (z.B. einen Landkreis) zur Orientierung.

Die Berechnung der Gesamteinsatzzeit für die Grundbetreuung erfolgt durch Multiplikation des Einsatzzeitenfaktors mit der Gesamtzahl der Beschäftigten eines Betriebes bzw. einer Dienststelle. Bei mehreren Betrieben eines Unternehmens sind diese zu addieren. Bei den Einsatzzeiten handelt es sich um Summenwerte für Betriebsarzt und Fach-



kraft für Arbeitssicherheit, was neu ist. Der Unternehmer muss die Betreuungszeit entsprechend den betrieblichen Erfordernissen auf beide aufteilen. Jede Fachdisziplin muss allerdings mindestens 20 Prozent des Grundbetreuungsumfangs und mindestens 0,2 h/Jahr und Beschäftigtem erhalten. Bei der Aufteilung sollte er sich wiederum von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten lassen.

Betriebs- spezifische Betreuung

Die betriebsspezifische Betreuung ergänzt die Grundbetreuung. Sie soll sicherstellen, dass betriebliche Besonderheiten angemessen berücksichtigt werden. Sie bietet aber auch die Möglichkeit, die Betreuung flexibel an die spezifische Gefährdungslage des einzelnen Betriebes anzupassen. Deshalb ist eine pauschale Festlegung von Einsatzzeiten für diesen Teil der Betreuung nicht möglich. Die erforderlichen Betreuungsleistungen und der Betreuungsumfang müssen in jedem einzelnen Betrieb ermittelt und festgelegt werden. Das bedeutet konkret, mit Unterstützung des Betriebsarztes und der Fachkraft für Arbeitssicherheit muss der Unternehmer anhand vorgegebener Leistungskataloge den über die Grundbetreuung hinausgehenden Betreuungsbedarf systematisch ermit-

teln, hinsichtlich Inhalt, Leistungsart und Aufwand beschreiben und eine entsprechende Betreuung detailliert schriftlich vereinbaren.

Darüber hinaus ist das Ergebnis regelmäßig zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen. Ist eine qualitativ hochwertige Gefährdungsbeurteilung vorhanden, so erleichtert es die Aufgabe. Für viele Beteiligte ist dies eine Herausforderung, die sie dazu zwingt, sich intensiver als bisher mit den Inhalten und Schwerpunkten der Betreuung auseinanderzusetzen. In Anhang 4 der UVV ist ein Verfahren beschrieben, wie der Umfang der betriebsspezifischen Betreuung festgestellt werden kann. Das Verfahren ist in seiner Gesamtheit nicht rechtsverbindlich. Die zahlreichen enthaltenen Checklisten können die Bedarfsermittlung jedoch wirksam unterstützen. In einem ersten Schritt wird dabei geprüft, ob eine Aufgabe für den Betrieb relevant ist, in einem zweiten der zeitliche Umfang ermittelt. Unabhängig davon, wie die Leistungen der betriebsspezifischen Betreuung ermittelt werden, das Zusammenwirken von Unternehmens- bzw. Betriebsleitung, Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit und Personalvertretung ist von großer Bedeutung.

Zur betriebsspezifischen Betreuung gehören u.a. arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, die damit extra in Auftrag gegeben werden müssen und nicht im Rahmen der Einsatz-

zeiten der Grundbetreuung durchgeführt werden dürfen. Weitere hierzu gehörende Aufgabenfelder sind bspw. besondere Tätigkeiten, Arbeitsplätze oder Arbeitsstätten mit besonderen Risiken, Arbeitsgestaltung zur Vermeidung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren, Unterstützung bei der Entwicklung eines Gesundheitsmanagements, Berücksichtigung von Erfordernissen aufgrund des demographischen Wandels, betriebliche Veränderungen in den Arbeitsbedingungen und in der Organisation (z.B. Neuerrichtung von Betriebsanlagen, Umbaumaßnahmen, neue Maschinen, aufwändige Planung, etc.), neue Vorschriften mit umfangreichen Auswirkungen, betriebliche Aktionen, Programme und Maßnahmen, usw. Einige der genannten Aufgabenfelder kommen regelmäßig vor, andere dagegen nur zeitweilig.

Die Aufgabenkataloge differenzieren nicht nach Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit. Die arbeitsmedizinische und die sicherheitstechnische Betreuung sind als sich ergänzende Aufgabenstellungen zu verstehen. Dies erfordert eine enge Kooperation zwischen Betriebsarzt und Fachkraft sowie die konkrete Ermittlung, Aufteilung und Vereinbarung von Inhalt und Umfang durch den Unternehmer.

Betreuung kleiner Betriebe

Die Regelbetreuung für kleine Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten umfasst eine Grundbetreuung, die im Wesentlichen die Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung beinhaltet, wobei keine Vorgaben für Einsatzzeiten bestehen (vgl. Anlage 1 der UVV). Darüber hinaus ist eine anlassbezogene Betreuung Bestandteil, beides kann kombiniert werden (Abb. 3). Die Aufgaben der Grundbetreuung müssen in regelmäßigen Abständen wiederholt werden. Wie häufig, ist abhängig von Änderungen in den Arbeitsverhältnissen, spätestens jedoch nach 3 Jahren. Gründe für anlassbezogene Betreuung sind z.B. die Planung und Errichtung von Betriebsanlagen oder die Einführung neuer Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe, die das Gefährdungspotential erhöhen.

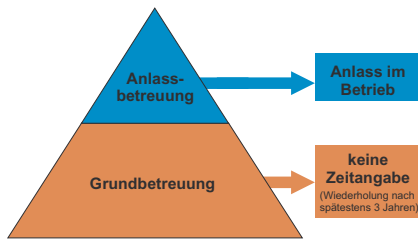


Abb. 3 Regelbetreuung bis 10 Beschäftigte

Der Betrieb muss letztendlich über angemessene und aktuelle Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die abgeleiteten Maßnahmen und das Ergebnis der Überprüfung ersichtlich sind. Die Beschäftigten sind über die Art der praktizierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung zu informieren sowie darüber in Kenntnis zu setzen, welcher Betriebsarzt und welche Fachkraft für Arbeitssicherheit bei Bedarf anzusprechen sind.

Alternative bedarfsorientierte Betreuung

Betriebe mit bis zu 50 Beschäftigten haben unter bestimmten Voraussetzun-

gen ab 1. Januar 2013, abweichend von der Regelbetreuung, die Möglichkeit, sich für die alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung zu entscheiden (vgl. Anlage 3 der UVV). Die Unternehmer werden dabei durch die eigene Teilnahme an Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen des Unfallversicherungsträgers in die Lage versetzt, bei entsprechenden Anlässen, auf der Grundlage der vorhandenen Gefährdungsbeurteilung selber zu entscheiden, welche Art und welcher Umfang an externer Betreuung für den Betrieb erforderlich sind. Die daraus resultierende erforderliche bedarfsorientierte Betreuung muss dann entsprechend vertraglich gebunden werden (Abb. 4). Bei besonderen Anlässen (z.B. resultierend aus Vorschriften) ist der Arbeitgeber verpflichtet, in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes, Hilfe von außen in Anspruch zu nehmen (bspw. bei Erfordernis arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen). Entsprechende Beratungsanlässe sind verbindlich vorgegeben.

Für die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Unfallkassen) ist diese Betreuungsform Neuland, d.h. es gibt derzeit noch keine konkreten Informationen zu Inhalten der künftig diesbezüg-

lich anzubietenden Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen. Die Beschäftigten sind wiederum über die Art der Betreuung sowie Ansprechpartner bei Bedarf zu informieren. Darüber hinaus sind im Betrieb schriftliche Nachweise zur Einsichtnahme durch die Aufsichtsbehörden vorzuhalten, darunter aktuelle Unterlagen über die im Betrieb durchgeführte Gefährdungsbeurteilung, Teilnahmenachweise an den Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Berichte von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit über durchgeführte Betreuungsmaßnahmen. Erfüllt der Unternehmer seine Verpflichtungen im Rahmen der alternativen bedarfsorientierten Betreuungsform nicht, unterliegt er automatisch mit seinem Betrieb der Regelbetreuung nach § 2 Abs. 2 oder 3 der UVV.

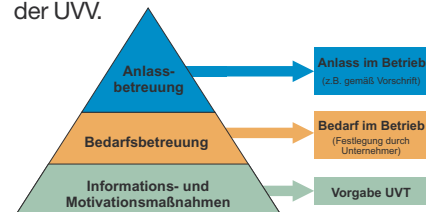


Abb. 4 Alternative bedarfsorientierte Betreuung

Rainer Kutzinski

Informationsveranstaltung zur DGUV Vorschrift 2

Die neue UVV „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2)

- Neue Betreuungsmodelle nach Betriebsart und Anzahl der Beschäftigten
- Was ändert sich für Unternehmer, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- Ansätze zur Ermittlung der Einsatzzeiten
- Handlungshilfen zur Umsetzung der UVV

Zielgruppe: – Führungskräfte
– Fachkräfte für Arbeitssicherheit
– Personalräte

Termine: 20.04.2011 in Barleben (Hotel Sachsen-Anhalt)
10.05.2011 in Halle (Hotel Mercure)

Seminardauer: 9.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Referent: Herr Kutzinski, Unfallkasse Sachsen-Anhalt

Anmeldung: per Mail (praevention@ukst.de) oder unter www.ukst.de (unter Seminare, Sonstiges)

Hinweise zur Umsetzung der DGUV Vorschrift 2

Die neue UVV „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ wurde inzwischen von fast allen Unfallversicherungsträgern in Kraft gesetzt. D.h. alle Unternehmen und Betriebe haben sie jetzt anzuwenden. Als Unterstützung für die Umsetzung wurden einige brauchbare Hilfen entwickelt, auf die wir in diesem Artikel hinweisen wollen.

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung hat zur DGUV Vorschrift 2 eine Broschüre „Hintergrundinformation für die Beratungspraxis“ herausgegeben. Sie enthält über die UVV hinausgehend zahlreiche Informationen zur betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Regelbetreuung und zur Kleinbetriebsbetreuung. Im Serviceteil finden sich darüber hinaus die Aufgaben von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit gemäß ASiG, Beispiele zur Zuordnung von Betriebs-



ben zu Betreuungsgruppen sowie eine Aufzählung der notwendigen Schritte bei der Anwendung der DGUV Vorschrift 2 im Betrieb. (www.dguv.de, Webcode: d106697)

Auf der gleichen Internetseite ist die Handlungshilfe „Betriebliche Anwendungsbeispiele zur Umsetzung der Vorschrift“ zu finden. Sie beschreibt die Umsetzung der Regelbetreuung nach DGUV Vorschrift 2 für Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten und enthält sechs unterschiedliche Ermittlungs- und Berechnungsbeispiele zur exemplarischen Umsetzung der DGUV Vorschrift 2, darunter Beispiele einer mittleren Kommune mit 260

Beschäftigten, einer Bank und eines Krankenhauses. Neben der konkreten Berechnung werden dabei auch Problemstellungen benannt und Fragen beantwortet. Eine Einführung, die Bewertung der Erkenntnisse aus der betrieblichen Anwendung der UVV sowie eine Checkliste zur Umsetzung und zwei Erfassungsschemen zur Ermittlung und Aufteilung von Grund- und betriebsspezifischer Betreuung vervollständigen den Inhalt.

Die Handlungshilfe zeigt anhand der Beispiele auf, wie Betriebe und öffentliche Einrichtungen vorgehen können, um für sich zu dem jeweils spezifisch erforderlichen Ergebnis zu kommen. Sie bietet Orientierung, welche Schritte für die Umsetzung der Vorschrift erforderlich sind und wie sie konkret ausgestaltet werden kann. Die in den Beispielen erzielten Ergebnisse sowie das Vorgehen sind betriebsspezifisch, können nicht ohne weiteres auf andere Betriebe übertragen werden. Jedoch gibt die Handlungshilfe wertvolle Anregungen zur Vorgehensweise für eine erfolgreiche Anwendung der DGUV Vorschrift 2 und fasst die wesentlichen Erkenntnisse aus der Anwendung zusammen.

Eine weitere Hilfestellung bietet der Fragenkatalog „DGUV Vorschrift 2: Häufig gestellte Fragen – FAQs“. Die FAQs sind gegliedert in allgemeine Fragen zur betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung, allgemeine Fragen zur DGUV Vorschrift 2, Fragen zur Regelbetreuung der Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten, Fragen zur Grundbetreuung und Fragen zum betriebsspezifischen Teil der Betreuung. Die DGUV strebt

an, den Fragekatalog regelmäßig zu aktualisieren. Zwei Beispiele aus den FAQs:

Welche Leistungen der arbeitsmedizinischen Vorsorge gehören zur Grundbetreuung bzw. zur betriebsspezifischen Betreuung?

Die kollektive arbeitsmedizinische Beratung der Beschäftigten, z.B. im Rahmen von Unterweisungen, gehört zur Grundbetreuung. Alle individuellen Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge, wie insbesondere arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, sind jedoch Gegenstand der betriebsspezifischen Betreuung.

Können Wegezeiten als Einsatzzeiten angerechnet werden?

Nein (s. Anlage 2 Abschnitt 1 der DGUV Vorschrift 2)

Die UVV „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ der Unfallkasse Sachsen-Anhalt sowie die vorgenannten Handlungshilfen stehen auch auf der **Internetseite der Unfallkasse** als PDF zur Verfügung. Darüber hinaus gibt es dort weiterführende Links auf



unterstützende Materialien. Es wird eine regelmäßige Ergänzung und Aktualisierung erfolgen.
(www.ukst.de, unter Prävention, DGUV Vorschrift 2)

Die Unfallkasse Berlin hat einige Arbeitshilfen zur DGUV Vorschrift 2 erarbeitet und auf ihre Internetseite gestellt. Die Arbeitshilfen sollen dabei unterstützen, das neue Betreuungsmodell transparent und bedarfsgerecht zu gestalten. Das Ermittlungsverfahren kann damit systematisch dokumentiert werden. Es handelt sich um Excel-Tabellen, z.B.

- eine **Arbeitshilfe Grundbetreuung** (Hier können die grundsätzlichen Daten der Betreuung berechnet und der Umfang der Grundbetreuung anhand der Aufgabenfelder festgelegt werden.),
- eine **Arbeitshilfe Betriebsspezifische Betreuung** (Hier können die konkreten Maßnahmen, Leistungen und der Umfang der betriebsspezifischen Betreuung erfasst werden, die nicht in die Grundbetreuung einbezogen werden.),
- eine **Arbeitshilfe Arbeitsmedizinische Vorsorge** Version 1.0 als Teil der betriebsspezifischen Betreuung (Hier kann der Zeitaufwand für die individuellen arbeitsmedizinischen Vorsorgemaßnahmen der betriebsspezifischen Betreuung abschätzt werden.),
- eine **Arbeitshilfe Anhang 3 und 4** als Word-Dokument in Form von Checklisten.

Die Arbeitshilfen sollten immer im Zusammenhang mit einer Beratung durch Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit verwendet werden.
(www.unfallkasse-berlin.de, DGUV Vorschrift 2 auf der Eingangsseite)

Die Unfallkasse Hessen stellt eine Dokumentationshilfe für Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten zur Erfassung und Dokumentation der betriebsspezifischen Einsatzzeiten nach Anhang 4 der DGUV Vorschrift 2 in Form einer Excel-Tabelle zur Verfügung, die jedoch auf die betrieblichen Gegebenheiten angepasst werden muss.
(www.ukh.de, unter Prävention, DGUV Vorschrift 2)

Einige interessante Aspekte enthält auch die „Umsetzungshilfe zur Anwendung der DGUV Vorschrift 2“ der Eisenbahn-Unfallkasse. Zu nennen sind insbesondere die Ausführungen zur Kommunikation, zur Kooperation der Leistungserbringer, das Ablaufdiagramm zur Ermittlung der Betreuungsleistungen von SIFA und BA sowie die Empfehlungen zur Ermittlung der Betreuungsleistungen des betriebs-spezifischen Teils der Betreuung.
(www.euk-info.de, unter Aktuelles, Umsetzungshilfe...)

Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft hat zur UVV eine Online-Themenseite eingerichtet. Hier gibt es Fach- und Hintergrundinformationen sowie Praxishilfen. Unter letzteren gibt es u.a. ein interaktives Tool „Check: Leistungsermittlung für spezifischen Bedarf“ sowie ein Fachinformationsblatt „Unternehmermodell: Besondere Anlässe bedarfsorientierter Betreuung“.
(www.vbg.de/betriebsarzt-fasi)

Bei der BG ETEM gibt es den Anhang 4 der DGUV Vorschrift 2 in ausfüllbarer Form einer Word-Datei. Unter Informationen zur DGUV Vorschrift 2 findet sich ein guter Artikel aus der Mitgliederzeitschrift der BG zur UVV mit dem Titel „Mehr Eigenverantwortung für Betriebe“.
(www.bgetem.de, unter Hauptverwaltung, Aktuelles, neue DGUV Vorschrift 2)

Auch die BGHW stellt ihren Mitgliedern Informationsmaterial zur Verfügung. Für kleine Unternehmen nachnutzbar ist vor allem die



Broschüre BGHW-Kompakt 114: „Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung – Informationen für Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten“.
(www.bghw.de, unter Prävention, DGUV Vorschrift 2)

Über Anlässe und Inhalte der Reform informierte die DGUV am 3. und 4. November 2010 im Institut Arbeit und Gesundheit – IAG in Dresden in einer Informationsveranstaltung. Anlässlich einer Podiumsdiskussion wurden die Erwartungen an die DGUV Vorschrift 2 mit hochrangigen Vertretern der Sozialpartner, des BMAS, der Länder, der Unfallversicherungsträger, des VDBW und des VDSI diskutiert. Handlungshilfen zur Umsetzung der DGUV Vorschrift 2 wurden ebenso vorgestellt, wie Überlegungen zur Umsetzung der Vorschrift durch Vertreter eines Unternehmens und einer kommunalen Verwaltung. Das Programm der Veranstaltung sowie die Beiträge sind auf den Internetseiten der DGUV zu finden.
(www.dguv.de, Webcode: d108184)

Der Verein Deutscher Revisionsingenieure hat in seinem Internetauftritt fünf Vorträge zur DGUV Vorschrift 2 eingestellt. Die Vorträge sind jeweils aus dem Blickwinkel von staatlichen Arbeitsschutzbehörden, des VDSI sowie Berufsgenossenschaften.
(www.vdri.de, unter Fachinformationen, nach Datum, 15.12.2010 und 17.12.1010)

Ergo-Online, die Fachinformationsplattform „Gesund arbeiten im Büro“, hat einen interessanten Fachartikel zur DGUV Vorschrift 2 veröffentlicht.
(www.ergo-online.de, unter Organisation Arbeitsschutz, Beratung und Betreuung, DGUV Vorschrift 2)

In der Zeitschrift „DGUV faktor arbeitsschutz“, die viele Mitglieder über die Unfallkasse Sachsen-Anhalt erhalten, gab es zwei umfangreiche Artikel. Dies waren in der Ausgabe 6/2010 „Neues Konzept eröffnet neue Chancen“ und in Ausgabe 1/2011 „Mit Leben gefüllt – DGUV Vorschrift 2 – Umsetzung am Fallbeispiel“.
(www.dguv-faktor-arbeitsschutz.de, unter Heftarchiv)

Rainer Kutzinski